



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -

33. Jahrgang

Herzogenrath, den 29.04.2010

Nummer: 7

Amtliche Bekanntmachung 026/2010

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath für das Jahr 2010 vom 25.02.2010

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der geltenden Fassung wird von der Stadt Herzogenrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 27.04.2010 die folgende 1. Änderung der oben genannten Ordnungsbehördlichen Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen in 2010 in den jeweiligen Stadtteilen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr wie folgt geöffnet sein:

a) Herzogenrath

1. Frühlingsfest, Sonntag, 11.04.2010
2. Burgfest, Sonntag, 06.06.2010
3. Ab in die Mitte, Sonntag 12.09.2010
4. Adventsfest, Sonntag, 05.12.2010

b) Kohlscheid

5. Ostemarkt, Sonntag, 21.03.2010
6. Stadtteilstadt, Sonntag, 05.09.2010
7. Martinsmarkt, Sonntag, 14.11.2010
8. Weihnachtsaktion, Sonntag, 12.12.2010

c) Merkstein

9. Tag der offenen Tür in den produzierenden Betrieben, Sonntag, 28.03.2010
10. Frühlingsfest, Sonntag 30.05.2010
11. Volksfest „Rund um's Pferd und den Bergbau“, Sonntag 22.08.2010
10. Adventsmarkt, Sonntag, 28.11.2010

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 21.03.2010 in Kraft und mit Ablauf des 12.12.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiemit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 27.04.2010
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung 027/2010

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Herzogenrath

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl I, S.602), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 27.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den Wasserverband Eifel-Rur.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen (zentralen und dezentralen) Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch Einrichtungen, die die Stadt bereithält zur Beseitigung von Abwasser aus geschlossenen Gruben.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Herzogenrath (Entwässerungsgebührensatzung) erhoben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- 1. Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.
- 2. Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- 3. Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
- 4. Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
- 5. Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören weder die Anschlussstutzen noch die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage).

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt.

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

14. Abflusslose Gruben:

Abflusslose Gruben sind Gruben, die in sich dicht sein müssen und in denen das gesamte Abwasser (kein Niederschlagswasser) des Grundstückes einzuleiten ist.

§ 3**Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage bzw. die Entsorgung des Schmutzwassers einer abflusslosen Grube zu verlangen.

§ 4**Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die Untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5**Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6**Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen, das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Dies gilt auch für Betreiber einer abflusslosen Grube.

§ 7**Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;

3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen.
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
 12. Blut aus Schlachtungen;
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- (3) Abwasser darf grundsätzlich nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte der Anlage 1 der Satzung nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, die Grenzwerte der Anlage 1 der Satzung einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheideanlagen und abflusslose Gruben

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist von der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im

- Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
 - (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
 - (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
 - (5) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
 - (6) Die Entleerung von abflusslosen Gruben erfolgt nach einem Entsorgungsplan, der mit der Stadt vorher abgestimmt und festgelegt werden muss. Hierzu ist die Entleerung der Grube spätestens dann vorzunehmen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich rechtzeitig gestellt werden.
 - (7) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
 - (8) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
 - (9) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücks-entwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
 - (10) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
 - (11) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.

- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

In Bezug auf eine Veranlagung der eingeleiteten Brauchwässer ist zur Feststellung der Brauchwassermenge, die der Abwasseranlage zugeführt wird, eine Mengemesseinrichtung (Wasseruhr) vorzusehen.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die weitere technische Ausrüstung des Pumpenschachtes und die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er die Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene durch den Einbau funktionstüchtiger Rückstausicherungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein. Als Rückstauebene wird die Ordinate der

Straßenoberkante an der Einmündungsstelle des Hausanschlusses in die öffentliche Abwasseranlage festgelegt, sofern nicht örtliche Gegebenheiten eine andere Festlegung notwendig machen.

- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen obliegen dem Anschlussnehmer. Er hat dazu ein von der Stadt anerkanntes Unternehmen zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn Grundstücksanschlussleitungen im Zusammenhang mit der erstmaligen Herstellung oder Erneuerung eines öffentlichen Straßenkanals durch die Stadt hergestellt oder erneuert werden. In diesen Fällen führt die Stadt die Herstellung oder Erneuerung der Grundstücksanschlussleitungen selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers aus.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§14

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt in offener Baugrube erfolgte.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Stadt.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.
- (3) Im Zusammenhang mit dem Ausbau, Erneuerung oder Instandhaltung der öffentlichen Kanalisation sowie im Zusammenhang mit dem Straßenausbau bestimmt die Stadt in der Regel, dass die Grundstücksanschlussleitung, sofern vorhanden, bis zur Grundstücksgrenze geprüft und bei Bedarf saniert wird. Die Kosten der Prüfung und ggf. der Sanierung trägt der Anschlussnehmer.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 2. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtische Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 19

Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie

für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
 7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben,
 8. §§ 12, Absatz 4, 13 Absatz 4
die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält,
 9. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.
 10. § 14 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,
 11. § 15
Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zu den in der „Satzung zur Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen“ festgelegten Fristen auf Dichtheit prüfen lässt.

12. § 16 Absatz 2
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
13. § 18 Absatz 3
die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach dem Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Herzogenrath.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Herzogenrath vom 01.01.2002, in der Fassung vom 05.07.2005, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Herzogenrath vom 27.04.2010 wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 27.04.2010
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung 027/2010

Anlage zu § 7 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Herzogenrath

1) Allgemeine Parameter

- | | | |
|----------------------|--------------------------|-------------|
| a) ph-Wert | | 6.5 bis 9,5 |
| b) absetzbare Stoffe | nach 0,5 Std. Absetzzeit | 10ml/l |
| c) Temperatur | | max. 35°C |

2) Organische Stoffe

- | | | |
|---|--------|----------|
| 1) Öle und Fette | | 250 mg/l |
| 2) Kohlenwasserstoffe soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen (als Mineralölprodukte) erforderlich ist, | gesamt | 20 mg/l |
| 3) Organische Lösungsmittel | | |
| a) organische, halogenfreie Lösungsmittel (TOC) | | 10 g/l |
| b) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | | 0,5 mg/l |
| c) wasserdampfvlüchtige Phenole | | 100 mg/l |
| d) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Abflusses einer mechanisch-biologischen Kläran- Lage visuell nicht mehr gefärbt scheint | | |

3) Anorganische Stoffe

1) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- | | |
|-------------------------|-----------|
| a) Arsen (AS) | 0,5 mg/l |
| b) Blei (Pb) | 1,0 mg/l |
| c) Cadmium (Cd) | 0,1 mg/l |
| d) Chrom, 6-wertig (Cr) | 0,2 mg/l |
| e) Chrom(Cr) | 1,0 mg/l |
| f) Kupfer (Cu) | 1,0 mg/l |
| g) Nickel (Ni) | 1,0 mg/l |
| h) Quecksilber (Hg) | 0,02 mg/l |
| i) Selen (Se) | 1,0 mg/l |
| j) Zink (Zn) | 3,0 mg/l |
| k) Zinn (Sn) | 5,0 mg/l |
| l) Cobald (Co) | 2,0 mg/l |
| m) Silber (Ag) | 2,0 mg/l |

2) Anorganische Stoffe (gelöst)

- | | |
|---|-----------------|
| a) Ammonium Stickstoff (NH ₄) | 200 mg/l |
| b) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) | 1 mg/l |
| c) Fluorid (F) | 50 mg/l |
| d) Nitrit Stickstoff (NO ₂) | 10 mg/l |
| e) Sulfat (SO ₄) | 300 mg/l |
| f) Sulfid (S) | 2 mg/l |
| g) CSB – BSB5-Verhältnis | dimensionslos 2 |

Amtliche Bekanntmachung 028/2010**Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950) in Verbindung mit § 61 a Abs. 5 und 6 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV. NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 764), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 27.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Veranlassung**

Die Stadt soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn die Stadt für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft. Die Stadt Herzogenrath beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflicht nach SÜwV Kan die Überprüfung der Kanalisation in den in § 2 genannten Teilgebieten der Stadt Herzogenrath durchzuführen. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung

der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW verändert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die über die öffentliche Kanalisation in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten abwassertechnisch erschlossen werden:

Entwässerungsgebiet 1:

Am Berg
Am Eichenhang
Am Erlenbruch
An den Ruiifer Weiden
Bergemühle
Bierstraße (von Haus Nr. 154 bis 172, von Haus Nr. 195 bis 205)
Blücherstraße
Bongartzweg
Broichbachtal
Brunnengasse
Enger Weg
Feldgenstraße
Finkenweg
Florastraße
Forstum
Forstumer Straße
Hubertusstraße
Im Anker
Im Winkel
In Ruif
Jüderstraße (von Haus Nr. 11 bis 31)
Kämerhöfer Straße
Pützgasse
Reifelder Weg
Ruiifer Straße
Römerygasse
Schmiedstraße
Theodorstraße
Waidmühlenstraße
Wefelen
Wolfstraße
Zum Hagelkreuz

Entwässerungsgebiet 2:

Akazienweg
Am Boscheler Berg
Am Wassertum
Beethovenstraße
Brachthäuserstraße
Buschhofer Weg
Carl-Alexander-Straße
Distelweg
Eschenweg
Gartenstraße
Geilenkirchener Straße (von Haus Nr. 352 / 349 bis Boscheler Berg)
Glückaufstraße
Goethestraße
Jacobistraße
Jasminweg
Kastanienweg
Kurt-Berkner-Straße
Lavendelweg
Lorbeerweg
Neumerberer
Noppenberger Straße
Nordsternstraße
Oleanderweg
Paul-Leitner-Straße
Platanenweg

Schillerstraße
Schlehenweg
Schleypenhofer Weg
Stresemannstraße
Ulmenweg
Weidenstraße
Zum Schleypenhof

Entwässerungsgebiet 3:

Adolfstraße
Am Denkmal
Am Heidberg
Am Hoff
Am Köck
Am Laesberg
Am Raubusch
An der Ziegelei
Comeniusstraße
Dechenstraße
Dietrich-Bonhoeffer-Straße
Eintrachtstraße
Floesser Straße
Freiheitsstraße
Friedensstraße
Fröbelstraße
Gut Ophoven
Hans-Böckler-Straße
Hans-Landrock-Straße
Heinitzstraße
Humboldtsstraße
Im Dorf
Im Stütz
Knappenstraße
Plitschard
Plitscharder Straße
Raderstraße
Streiffelder Hof
Streiffelder Straße
Theklastraße
Zum Pütz
Übacher Straße

Entwässerungsgebiet 4:

Albertusweg
Am Klösterchen
Anne-Frank-Straße
Auf der Pief (von Haus Nr. 24 bis 58, von Haus Nr. 31 bis 55)
Bennostraße
Bicherouxstraße (von Haus Nr. 173 bis 191)
Brabanter Weg
Edith-Stein-Straße
Elly-Heuss-Knapp-Straße
Else-Lasker-Straße
Finkenrather Straße
Flurstraße
Geilenkirchener Straße (von Haus Nr. 59 bis 233, von Haus Nr. 64 bis 234)
Grenzstraße
Gymnichweg
Helene-Weber-Straße
Herz-Jesu-Weg
Hofstadter Straße
Im Hochfeld
Isabella Weg
Josef-Uebachs-Weg
Karmeliterweg
Kirchstraße
Margarete-Schurz-Straße
Marie-Juchacz-Straße
Meulenberghstraße
Nivelsteiner Weg

Nordstern-Park
 Otto-Blumental-Straße
 Rimburger Straße
 Ritzerfelder Straße (von Haus Nr. 2 bis 26, Haus Nr. 25)
 Rue de Plérin
 Sophie-Scholl-Straße
 Thiergartenstraße
 Wildnis
 Worm

Entwässerungsgebiet 5:

Amselstraße
 Am Hagedörnchen
 Am Kiefekey
 An der Windkunst
 An Speenbruch
 An Vieslapp
 Aufm Schif
 Brunnenstraße
 Bussardstraße
 Dohlenweg
 Falkenweg
 Grachtstraße
 Habichtstraße
 Haus-Heyden-Straße
 Heydenstraße
 Im Brunnenhof
 Irisstraße
 Katzer Feldchen
 Kirchweg
 Maria-Montessori-Straße
 Max-Planck-Straße
 Möschepfad
 Mühlenbachstraße
 Pannesheider Straße
 Roemonder Straße (von Haus Nr. 198 bis 406, von Haus Nr. 65 bis 145)
 Sperberweg
 Stegelstraße
 Zeisigweg

Entwässerungsgebiet 6:

Alte Straße
 Am Marienanger
 Amstelbachstraße
 An der Rennbahn
 Bachstraße
 Bahnstraße
 Banker Straße
 Bankerfeldstraße
 Burckhardtstraße
 Domanialeweg
 Dornkaulstraße
 Dr. Kremers Straße
 Dr. Rosenbaum Straße
 Dunantstraße
 Elisabethstraße
 Englerthstraße
 Finkenstraße
 Germersweg
 Im Strasser Feld
 Josefstraße
 Konrad-Zuse-Straße
 Küppershofweg
 Lerchenstraße
 Mevenheide
 Neustraße (von Haus Nr. 23 bis 119)
 Pilgramsweg
 Roemonder Straße (von Haus Nr. 20 bis 116, von Haus Nr. 1 bis 63)
 Schwarzer Weg
 Schümmerstraße

Triemstraße
 Voccartstraße
 Weberstraße
 Weiherstraße
 Wilsberger Straße
 Winkensstraße

Entwässerungsgebiet 7:

An Schweyerhof
 Barbarastraße
 Berensberger Straße
 Bergstraße
 Brucknerstraße
 Buschstraße
 Gladiolenweg
 Haldenweg
 Hangstraße
 Hasenwaldstraße
 In der Linen
 Karlstraße
 Kesselesstraße
 Kircheichstraße
 Kopernikusstraße
 Lindenstraße
 Martin-Niemöller-Straße
 Millöckerstraße
 Mittelstraße
 Mozartstraße
 Paulinenhof
 Robert-Koch-Straße
 Rolandstraße
 Rumpener Straße
 Schubertstraße
 Schumannstraße
 Schweyerstraße
 Spidellstraße
 Talstraße
 Wagnerstraße
 Zum Heider Busch

Entwässerungsgebiet 8:

Alte Bahn
 Am Ehrenmal
 Am Langenberg
 An der Hohen Eiche
 Casinostraße
 Ebertsstraße
 Einsteinstraße
 Ericsson-Allee
 Friedrichstraße
 Herderstraße
 Händelstraße
 Industriestraße
 Kaiserstraße
 Laurwegstraße
 Markt
 Mörikestraße
 Oststraße
 Paulusstraße
 Puetgasse
 Rehmannstraße
 Südstraße (von Haus Nr. 2 bis 128, von Haus Nr. 1 bis 109)
 Weststraße

Entwässerungsgebiet 9:

Aachener Straße
 Am Beckenberg
 Am Holzer Weg
 Am Waldhang

Am Zollhaus
 An Sichelscheid
 Auf der Weide
 Bendstraße
 Chorherrenweg
 Hoheneichstraße
 Holzerstraße
 Im Buschfeld
 Im Wiesengrund
 In den Heimgärten
 Katharinenstraße
 Klinkheider Straße (von Haus Nr. 1 bis 131, von Haus Nr. 2 bis 16)
 Kreuzstraße
 Luziastraße
 Marzellinastraße
 Neustraße (von Haus Nr. 1 bis 17)
 Nordstraße
 Place de Plérin
 Pöttgenstraße
 Ratherfelder Straße
 Ringstraße
 Rolducer Straße
 Schreiberstraße
 Schulstraße
 Vennstraße
 Wendelinusstraße
 Woperstraße

Entwässerungsgebiet 10:

Aachener Weg
 Ackerstraße
 An der Kant
 An Gut Forensberg
 Astrid-Lindgren-Straße
 Auf den Heggen
 Backesweider Weg
 Bleyerheider Straße
 Buchkremmerstraße
 Carl-Hilt-Straße
 Driescher Straße
 Dürerstraße
 Feldstraße
 Forensberger Straße
 Formischweg
 Friedhofstraße
 Holbeinstraße
 Honigmannstraße
 In Pesch
 Klinkheider Straße (von Haus Nr. 133 bis 253, von Haus Nr. 18 bis 90)
 Kohlberger Straße
 Kollwitzstraße
 Krummer Weg
 Köhlerweg
 Leiendeckelstraße
 Maubacher Straße
 Menzelstraße
 Mühlenstraße
 Neustraße (von Haus Nr. 129 bis 211)
 Pfarrer-Michel-Weg
 Postropsweg
 Projektstraße
 Raffaelstraße
 Raiffeisenstraße
 Rather Heide
 Rembrandtstraße
 Roemonder Straße (von Haus Nr. 156 bis 196)
 Rubensstraße
 Steinweg
 Zechenstraße

Entwässerungsgebiet 11:

Afdener Straße
Alderfelder Straße
Albert-Steiner-Straße
Am Eselsweg
Am Hillenberg
Am Schürhof
Am Stäsgen
Am Waldfriedhof
An der Wurm
Anna-Klöcker-Straße
Auf dem Kick
Bardenberger Straße
Burgstraße
Eisenbahnstraße
Elsa-Brandström-Straße
Erkensmühle
Erkensstraße
Eygelshovener Straße
Further Straße
Gierlichsstraße
Glasstraße
Grünstraße
Hahnstraße
Hillenberger Straße
Hundforter Benden
Im Bovental
Jüderstraße (von Haus Nr. 32 bis 38, von Haus Nr. 1 bis 9)
Kleikstraße
Klosterlindenweg
Klosterrather Straße
Maastrichter Straße
Marienstraße
Schütz-von-Rode-Straße
Uferstraße
Waldstraße
Weidstraße
Wiesenstraße

Entwässerungsgebiet 12:

Alsdorfer Straße
Apolloniastraße
Auf dem Fuchsberg
Auf der Pief (von Haus Nr. 2 bis 22, von Haus Nr. 1 bis 25)
Bahnhofstraße
Bergerstraße
Bicherouxstraße (von Haus Nr. 3 bis 61, von Haus Nr. 2 bis 18)
Bierstraße (von Haus Nr. 1 bis 155, von Haus Nr. 2 bis 110)
Bockreiterstraße
Dahlemerstraße
Dammstraße
Ferdinand-Schmetz-Platz
Freiburger Straße
Geilenkirchener Straße (von Haus Nr. 1 bis 57, von Haus Nr. 2 bis 42)
Gertrudisstraße
Heidesstraße
Heimstraße
Heinrich-Stommel-Weg
Hermann-Löns-Straße
Hölderlinweg
Ladestraße
Leonhardstraße
Pintepützstraße
Ritzerfelder Straße (von Haus Nr. 36 bis 42, von Haus Nr. 41 bis 47)
Rodastraße
Saarstraße
Saffenberger Straße
Savelstraße
Schlacker Weg

Entwässerungsgebiet 13:

Adalbert-Stifter-Straße
Agnes-Miegel-Straße
Ahornstraße
Albert-Schweitzer-Straße
Am Langenpfehl
Am Maar
An der Herrenstraße
An der Waidmühl
Anemonenweg
Asterstraße
August-Schmidt-Platz
Birkenstraße
Blumenstraße
Bodelschwingstraße
Brahmsstraße
Buchenstraße
Erikaweg
Fliederstraße
Gerhart-Hauptmann-Straße
Hauptstraße
Himmelreich
Hindemithstraße
Im Gewinn
In der Gracht
Johannesstraße
Kantstraße
Kettelerstraße
Kirchberg
Kirchfeldstraße
Kirchrather Straße (von Haus Nr. 76 bis 180, von Haus Nr. 37 bis 143)
Kolpingstraße
Ligusterstraße
Lisztstraße
Lortzingstraße
Lörschpülgen
Magerauer Straße
Martinusstraße
Nelkenstraße
Orffstraße
Resedastraße
Rosenstraße
Römerplatz
Römerstraße
Sommerweg
Tulpenstraße
Waldenburgstraße
Wichernstraße

Entwässerungsgebiet 14:

Am Lindenknipp
Auf der Haag
Bicherouxstraße (von Haus Nr. 85 bis 149, von Haus Nr. 24 bis 36)
Breslauer Straße
Brumer Feld
Brückenstraße
Bungartzstraße
Christian-Derichs-Straße
Daelenstraße
Danziger Straße
Fuhrmansstraße
Hoffeldchen
Im Hohnbusch
In den Paggen
Jakobstraße
Kirchrather Straße (von Haus Nr. 2 bis 74, von Haus Nr. 1 bis 31)
Lange Hecke
Limburger Straße
Martinshöhe

Mühlenweg
 Plötzweide
 Poyckstraße
 Quadfliegstraße
 Roggenweg
 Scherbstraße
 Sebastianusstraße
 Vogelsang
 Voßstraße
 Weizenweg
 Willibrordstraße
 Zum Kalverhof

Entwässerungsgebiet 15:

Am Wacholder
 Annastraße
 Aufm Kraner
 Eichenweg
 Forstheider Straße
 Friedenshof
 Ginsterweg
 Hankepank
 Im Grüntal
 In der Leer
 Josef-Lambertz-Straße
 Kamperstraße
 Klosterstraße
 Kämpchenstraße
 Lutherstraße
 Nobelstraße
 Paul-Löbe-Straße
 Pestalozzistraße
 Rolandhof
 Schönfelder Straße
 Schützenstraße
 Südstraßen (von Haus Nr. 132 bis 226, von Haus Nr. 111 bis 181)
 Tannenweg
 Wacholderweg
 Zellerstraße
 Zum Wumtal

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gem. § 61a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Diese Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

**§ 3
 Fristenbestimmung**

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im unter § 2 näher bestimmten Geltungsbereich dieser Satzung ist je nach Teilbereich 1 - 15 spätestens bis zum dem jeweiligen Teilbereich zugeordneten Termin wie folgt durchzuführen:

| | | |
|---------------------|----|----------------|
| Entwässerungsgebiet | 11 | bis 31.12.2011 |
| Entwässerungsgebiet | 12 | bis 31.12.2012 |
| Entwässerungsgebiet | 13 | bis 31.12.2013 |
| Entwässerungsgebiet | 14 | bis 31.12.2014 |
| Entwässerungsgebiet | 15 | bis 31.12.2015 |
| Entwässerungsgebiet | 1 | bis 31.12.2016 |

| | | |
|---------------------|----|----------------|
| Entwässerungsgebiet | 2 | bis 31.12.2017 |
| Entwässerungsgebiet | 3 | bis 31.12.2018 |
| Entwässerungsgebiet | 4 | bis 31.12.2019 |
| Entwässerungsgebiet | 5 | bis 31.12.2020 |
| Entwässerungsgebiet | 6 | bis 31.12.2021 |
| Entwässerungsgebiet | 7 | bis 31.12.2022 |
| Entwässerungsgebiet | 8 | bis 31.12.2023 |
| Entwässerungsgebiet | 9 | bis 31.12.2024 |
| Entwässerungsgebiet | 10 | bis 31.12.2025 |

(2) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Herzogenrath vorzulegen.

§ 4

Anforderungen an die Sachkundigen

Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde sind durch die Verwaltungsvorschrift über Anforderungen an die Sachkunde für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a LWG NRW in ihrer aktuellen Fassung bestimmt. Erfüllen Unternehmen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt nicht anerkannt.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 27.04.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 27.04.2010
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister